

Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung,
Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Regionale Planungsgemeinschaft
Ostthüringen
Präsident
Herrn Uwe Melzer
Puschkinplatz 7
07504 Gera

TLVwA Regionalplanung Ostthüringen
11. Nov. 2025
Bearbeiter:
Aktenzeichen:

*Eingang, vorab per
E-Mail am 11.11.25*

**Regionalplan Ostthüringen - Vorlage des Regionalplans Ostthüringen
mit seinen Bestandteilen zur Genehmigung gemäß 5 Abs. 3 ThürLPIG**

Sehr geehrter Herr Präsident Melzer,

hiermit ergeht gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen folgender

Bescheid:

1. Der am 19. April 2024 von der Regionalen Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossene Regionalplan Ostthüringen (Beschluss Nr. PLV 30/01/24) wird mit Ausnahme der folgenden Bestandteile genehmigt:
 - a. Kapitel 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunaler Kooperation einschließlich Plankarte 1-1 mit Ausnahme des Grundsatzes G 1-7: Diesbezüglich wird die Genehmigung versagt.
 - b. Abschnitt 1.2.4 Grundzentren einschließlich Plankarte 1-1: Diesbezüglich wird die Genehmigung versagt.
 - c. Kapitel 2.4 Einzelhandel, Einzelhandelsgroßprojekte und -agglomerationen mit Ausnahme der Grundsätze G 2-23 und G 2-24: Diesbezüglich wird die Genehmigung versagt.
 - d. Grundsatz G 3-35 Planungsgrundsätze für Windenergieanlagen: Diesbezüglich wird eine Entscheidung zurückgestellt.
 - e. Grundsatz G 3-39 Satz 3: Diesbezüglich wird die Genehmigung versagt.
 - f. Grundsatz G 4-5 fs-35 Oberes Pölschbachtal und Nebentäler, Bergbaufolgelandschaft südlich Gauern: Diesbezüglich

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier@
tmkl.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1010-36-8106/10-2-123622/2025

Erfurt, 11.11.2025



Thüringer Ministerium für Inneres,
Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Telefon +49 (361) 57-100
Telefax +49 (361) 57 1313 134
poststelle@tmkl.thueringen.de
www.innen.thueringen.de
USt-ID: DE 811 505 457
Leitweg-ID: 16900301-0001-47

wird die Genehmigung versagt, soweit der am 19. April 2024 beschlossene Regionalplan Ostthüringen eine veränderte Abgrenzung gegenüber dem Entwurf des Regionalplans Ostthüringen vom 2. Juni 2023 (PLV 25/03/23) vorsieht. Das Gebiet fs-35 wird in der Form des Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen vom 2. Juni 2023 (PLV 25/03/23) genehmigt.

- g. Ziel Z 4-4 KIS-29 Nautschütz, KIS-31 Pratschütz, K-7 Teichel, SE-4 Königshofen/Ost, SE-6 Walpernhain: Diesbezüglich wird die Genehmigung versagt.
- 2. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 20. März 2015 fasste die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Beschluss zur Änderung des am 18. Juni 2012 in Kraft getretenen Regionalplans Ostthüringen, einschließlich der damit verbundenen Planungsabsichten (ThürStAnz. Nr. 17/2015, Seite 776).

Mit Beschluss vom 30. November 2018 wurde der Entwurf des Regionalplans Ostthüringen für die Beteiligung freigegeben; die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (im Zeitraum 4. März 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2019, Seite 407.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2023 wurde der zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (ohne Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes und Abschnitt 3.2.2 Windenergie) für die Beteiligung freigegeben; die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (im Zeitraum 24. Juli 2023 bis einschließlich 25. September 2023) erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2023, Seite 935.

Am 19. April 2024 beschloss die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Regionalplan Ostthüringen und legte diesen mit Schreiben vom 17. Mai 2024 zur Genehmigung vor.

II.

Zuständig für die Genehmigung ist das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, welches zwischenzeitlich als das für Landesplanung zuständige Ministerium oberste Landesplanungsbehörde

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) und nach § 5 Abs. 3 ThürLPIG zuständige Genehmigungsbehörde ist.

Der zur Genehmigung vorgelegte Regionalplan Ostthüringen wird weitestgehend genehmigt. Nicht von der Genehmigung erfasst sind die oben unter Nr. 1 Buchstabe a bis g aufgeführten Planbestandteile.

Bezüglich des unter Nr. 1 Buchstabe d aufgeführten Grundsatzes G 3-35 wird auf die Ausführungen im Genehmigungsbescheid zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 verwiesen. Die dort geäußerten Vorbehalte gelten weiterhin. Da derzeit die planerische Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen fortgeschrieben wird, ist es -entgegen der damaligen Annahme im Genehmigungsbescheid zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020-sachgerecht, diesen Grundsatz im Kontext mit der zukünftigen planerischen Steuerung der Windenergienutzung zu beurteilen. Bezüglich des Grundsatzes G 3-35 ergeht mit dem vorliegenden Bescheid noch keine Entscheidung.

Bezüglich der unter Nr. 1 Buchstaben a bis c und e bis g aufgeführten Planinhalte wird die Genehmigung versagt.

Kapitel 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunaler Kooperation des vorgelegten Genehmigungsentwurfs (oben Nr. 1 Buchstabe a) bezieht sich auf das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in der Fassung von 2014. Dieses wurde zwischenzeitlich geändert. Die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms wurde am 9. Juli 2024 beschlossen, gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürLPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024 veröffentlicht und ist am 31. August 2024 in Kraft getreten. Mit der Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 wurden Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien und Karte 2 - Raumstrukturtypen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in der Fassung von 2014 aufgehoben. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Regionalplans Ostthüringen am 19. April 2024 waren die in dessen Kapitel 1.1 in Bezug genommenen Regelungen zwar noch in Kraft, der vorliegenden Genehmigungsentscheidung wird jedoch die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage zugrunde gelegt. Für eine Genehmigung des Kapitels 1.1 des vorgelegten Regionalplans und der darin enthaltenen Regelungen, welche auf nicht mehr geltende Regelungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 Bezug nehmen, ist kein Raum. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Dem liefe es zuwider, eine Regelung zu genehmigen, die nicht (mehr) im Einklang mit den Regelungen des Landesentwicklungsprogramms steht.

Dies gilt auch für die Plankarte 1-1 Raumstruktur, die sowohl Raumkategorien als auch Grundzentren (Ziel 1-1) beinhaltet und bezüglich derer in Gänze die Genehmigung versagt wird.

Dies gilt nicht für Grundsatz G 1-7. Kapitel 1.1 des vorliegenden Plans trägt die Überschrift „raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation“. G 1-7 spiegelt den Teil „Interkommunale Kooperationen“ wider. Es besteht im Gegensatz zu den übrigen Inhalten des Kapitels 1.1 kein direkter Bezug auf die zwischenzeitlich überholten raumstrukturellen Regelungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 a. F. Grundsatz G 1-7 ist daher im Gegensatz zu den übrigen Inhalten des Kapitels 1.1 genehmigungsfähig.

Abschnitt 1.2.4 Grundzentren (oben Nr. 1 Buchstabe b) steht im Widerspruch zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in der geltenden Fassung legt in Ziel 2.2.11 Grundzentren fest. Es verbleibt damit kein Raum für eine Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung. Grundsatz 1-11 des Regionalplans nimmt auf Ziel 1-1 des Regionalplans Bezug. Angesichts der Regelung in Grundsatz 2.2.12 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in der geltenden Fassung verbleibt hierfür weder Raum noch Bedarf.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bereits die einleitenden Ausführungen in Abschnitt 1.2.4 Grundzentren verdeutlichen, dass der Abschnitt unter der auflösenden Bedingung einer landesplanerischen Regelung stehen. Da diese Bedingung zwischenzeitlich eingetreten ist, bedarf es einer Genehmigung des Abschnitts nicht mehr. Die Versagung der Genehmigung bleibt insoweit nicht hinter dem gestellten Genehmigungsantrag zurück, da auch wegen des Eintritts der auflösenden Bedingung keine Wirkung der Regelung einträte. Die Versagung der Genehmigung kann vor diesem Hintergrund als klarstellend betrachtet werden.

Kapitel 2.4 Einzelhandel, Einzelhandelsgroßprojekte und -agglomerationen (oben Nr. 1 Buchstabe c) beinhaltet Regelungen, die nicht mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vereinbar sind. Die Regelungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in 2.6 Einzelhandelsgroßprojekte, insbesondere 2.6.1 bis 2.6.4 lassen jedoch für die getroffenen Regelungen keinen Raum. Z 2-4 des vorgelegten Regionalplans sieht eine Ausgestaltung des Kongruenzgebots als Ziel der Raumordnung vor, welches in 2.6.2 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 lediglich als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet ist. Z 2-5 des vorgelegten Regionalplans sieht eine Ausgestaltung des Integrationsgebots als Ziel der Raumordnung vor, welches in 2.6.4 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

2025 lediglich als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet ist. Die Regelungen des Landesentwicklungsprogramms sind einer derartigen Ausgestaltung durch den Regionalplan nicht zugänglich. Der Regionalplan ist aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln, hier liegt jedoch ein Widerspruch vor, der zur Genehmigungsversagung führt. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen des Landesentwicklungsprogramms abschließend sind und es sich bei den darüberhinausgehenden Regelungen des vorgelegten Regionalplans nicht um bloße Konkretisierungen auf der nachfolgenden Planungsebene handelt. Das Argument, dass zudem nicht erkennbar sei, dass es ein spezifisches regionales Planungsbedürfnis gebe, ist insoweit lediglich als ergänzend bzw. untermauernd zu betrachten.

Die Regelung in G 2-22 steht im systematischen Zusammenhang mit denjenigen in Z 2-4 und Z 2-5 des vorgelegten Regionalplans, so dass ihr ebenfalls die Genehmigung versagt wird. Zwar findet in G 2-22 keine ausdrückliche Bezugnahme auf die vorstehenden Plansätze statt, es besteht jedoch ein inhaltlicher Zusammenhang. Ebenso wie die vorhergehenden Plansätze ist auch G 2-22 darauf gerichtet, eine Regelung zu treffen, die über die abschließenden Regelungen des Landesentwicklungsprogramms hinausgeht.

Grundsatz G 3-39 Satz 3 (oben Nr. 1 Buchstabe e) des vorgelegten Regionalplans beinhaltet eine Ausnahme zu Ziel 4-4. Zielausnahmen können durch den Plangeber grundsätzlich festgelegt werden (§ 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass auch die Ausnahmeveraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit durch den Plangeber festgelegt sind, mithin also auch die Ausnahme die die Merkmale einer „verbindlichen Vorgabe“ bzw. einer „abschließenden [...] planerischen Abwägung“ erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2003, Az. 4 CN 20/02). Die vorliegend formulierte Zielausnahme ist hingegen als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet und damit nach dem hierin geäußerten Willen des Plangebers der Abwägung zugänglich. Dies genügt den Anforderungen an eine Zielausnahme nicht. Wenngleich damit der Regelung die Genehmigung zu versagen ist, so mag der hierin liegende im Planaufstellungsverfahren dokumentierte planerische Ansatz durchaus im Rahmen eventueller Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG herangezogen werden.

G 4-5 fs-35 Oberes Pöltschbachtal und Nebentäler, Bergbaufolgelandschaft südlich Gauernoben (oben Nr. 1 Buchstabe f) wurde in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung gegenüber dem vorhergehenden Entwurf des Regionalplans Ostthüringen vom 2. Juni 2023 (PLV 25/03/23) verändert. Dabei handelt es sich um eine Änderung im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG, bezüglich derer eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gewesen wäre. Dem gestellten Antrag am nächsten kommend ist es, die Genehmigung auf diejenige Fassung zu beziehen, die Gegenstand der durchgeföhr-

ten Öffentlichkeitsbeteiligung war. Bezuglich der Erweiterungsfläche wird die Genehmigung versagt, mit der Folge, dass diese Fläche durch den Regionalplan nicht überplant wird.

Den in Ziel Z 4-4 vorgesehenen Vorranggebieten KIS-29 Nautschütz, KIS-31 Pratschütz, K-7 Teichel, SE-4 Königshofen/Ost, SE-6 Walpernhain (oben Nr. 1 Buchstaben g) wird die Genehmigung versagt. Die vorgesehenen Vorranggebiete bzw. die dortigen Gewinnungsstellen sind bereits vollständig ausgekiest bzw. -gesteint oder -getont und die Gruben zum überwiegenden Teil verfüllt und rekultiviert.

Für KIS-29 Nautschütz wird festgestellt, dass der Ostteil des Vorranggebiets den Bewilligungen Schkölen/Nautschütz, Schkölen Nautschütz-Süd und Nautschütz-Anschlussfläche 2011 entspricht, wo die Gewinnungstätigkeit schon seit Längerem beendet ist. Der Westteil des Vorranggebiets entspricht dem Bergwerkseigentum Schkölen/Nautschütz. Hier sind die früher ausgekiesten Bereiche bewaldet, die Bergaufsicht auf den restlichen Flächen im Juni 2021 beendet.

Für KIS-31 Pratschütz ist die Gewinnungstätigkeit eingestellt. Derzeit wird ein Abschlussbetriebsplan abgearbeitet.

Im Gebiet von K-7 Teichel ist der Bereich der Bewilligung Teichel „Am Eichberg“ (ca. 3 ha) vollständig ausgesteint und der Betrieb mit der Abschlussbefahrung 11/2019 endgültig eingestellt.

Die ehemalige Bewilligung „In der Heide – Ostfeld“ bildete die Osthälfte des Vorranggebiets SE-4 Königshofen/Ost. Das Gewinnungsrecht existiert dort seit 2011 nicht mehr. Vorräte sind nicht mehr vorhanden.

Für SE-6 Walpernhain ist die Gewinnung endgültig eingestellt, die Bergaufsicht seit Juni 2023 beendet. Hier befinden sich keine Rohstoffmengen in wirtschaftlich gewinnbarer Menge mehr.

Im Übrigen bestehen keine Genehmigungshindernisse, so dass die Genehmigung der übrigen Planbestandteile wie beantragt erfolgt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat als Veranlasser des Bescheids die Kosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) zu tragen. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gera erhoben werden.

Hinweise

- Aufgrund der teilweisen Versagung der Genehmigung bzw. Abweichung von der Genehmigungsvorlage ist ein Beitrittsbeschluss zu obigem Bescheid erforderlich. Die unter Nr. 1 Buchstabe d des obigen Bescheids erfolgte Zurückstellung der Entscheidung über G 3-35 erfordert einen solchen nicht (vgl. ThürOVG vom 9. November 2022, Az. 1 N 548/19, juris Rn. 122 unter Verweis auf BVerwG vom 26. Juli 2011, Az. 4 B 23/11.)
- Die ausgefertigte Fassung darf keine Zweifel darüber aufkommen lassen, was Bestandteil des genehmigten und nach dem Beitrittsbeschluss in Kraft getretenen Plans ist. Die nicht genehmigten Inhalte sind daher zu entfernen, zu streichen oder es ist anderweitig zweifelsfrei deutlich zu machen, dass diese Teile der Genehmigungsvorlage nicht von der Genehmigung erfasst werden und daher nicht in Kraft getreten sind.
- Es wird auf die weiteren Hinweise auf S. 6 ff. der Anlage zum Protokoll der Beratung vom 3. März 2025, übersandt am 7. März 2025, verwiesen. Es wird gebeten, diese in die abschließende Beschlussfassung zu übernehmen. Andernfalls sollten diese später in geeigneter Weise (beispielsweise als redaktionelle Anmerkung, Fußnote o. ä.) ergänzt werden. Es handelt sich bei diesen Hinweisen auf S. 6 ff. der Anlage zum Protokoll der Beratung vom 3. März 2025 um Klärstellungen und rein redaktionelle Anmerkungen ohne Einfluss auf den Inhalt des Plans (vgl. BVerwG vom 14. August 1989, Az. 4 NB 24/88). Deren Übernahme ist keine Genehmigungsvoraussetzung und nicht Teil des obigen Bescheids.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Andreas Bausewein

A handwritten signature in blue ink, consisting of several slanted, overlapping strokes forming a stylized name. Below the signature, the name "Andreas Bausewein" is written in a smaller, printed font.

Anlage zum Protokoll der Beratung am 03.03.2025 zum Regionalplan Ostthüringen, Genehmigungsentwurf 19.04.2024 (Auszug)

Arbeitsgespräch TMIKL, Ref. 36 und der Regionalen Planungsstelle der RPG Ostthüringen am 03.03.2025

Fehlende Übereinstimmung zwischen vorgelegtem Genehmigungsentwurf und den mit Beschluss PLV 30/01/24 getroffenen Abwägungsentscheidungen (Sofern es sich nachvollziehbar um ein redaktionelles Versehen handelt, wäre das Abwägungsergebnis im Genehmigungsentwurf nachzuvollziehen. Ein erneuter Beschluss wäre in diesem Falle nicht erforderlich.)	
Abschnitt 1.2.2 Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums, Grundsatz G 1-9	<p>In der Begründung zu Grundsatz G 1-9 ist entsprechend des Abwägungsergebnisses zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen der Verweis auf ein Internationales College in Altenburg zu streichen.</p> <p>Vgl.: Anlage 2.4 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24, Abwägungstabelle Seite 16, lfd. Nr. 20, Anreg.-Nr. 127-349-028 und lfd.-Nr. 21 Anreg.-Nr. 97-1-020</p>
Abschnitt 4.3 Landwirtschaft, Grundsatz G 4-9	<p>Umsetzung der Abwägungsentscheidung zu Anreg.-Nr. 55-400-012 nicht erfolgt</p> <p>Lt. Anlage 2.15 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24, Abwägungstabelle Seite 4, lfd. Nr. 6 – Anreg.-Nr. 55-400-012 wurde der vom Stellungnehmer erbetenen Ergänzung des Grundsatzes um die folgenden Anstriche</p> <p>„• zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, • zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume“</p> <p>entsprochen.</p> <p>Mit Blick auf die (mögliche) Änderung des Plansatzes ist nachvollziehbar darzulegen, was der tatsächliche Wille des Plangebers ist. Ebenso ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plangeber bei Änderung des Plansatzes kein erneutes Beteiligungserfordernis sieht. Sofern es sich nicht um ein „bloßes“ redaktionelles Versehen handelt, wäre die Erforderlichkeit eines erneuten Beschlusses zu prüfen.</p>

Erforderliche Richtigstellung/Aktualisierung der Planunterlagen im Zuge der erneuten Genehmigungsvorlage

(Für nachfolgende Änderungshinweise wird kein Erfordernis für eine erneute Beschlussfassung gesehen, da es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an bestehende fachliche bzw. rechtliche Rahmenbedingungen handelt.)

1.2.1 Oberzentren, Grundsatz G 1-8	Bezüglich der am 31.08.2024 in Kraft getretenen „Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025“ ist der erste Satz der Begründung zu Grundsatz G 1-8 „ <i>Gera und Jena sind neben der Landeshauptstadt Erfurt die einzigen Oberzentren in Thüringen</i> <input type="checkbox"/> <i>Karte 1-1.</i> “ aufgrund der Ausweisung weiterer Oberzentren nicht länger korrekt und entsprechend anzupassen. Es wird folgende Formulierung empfohlen: „ <i>Gera und Jena sind neben der Landeshauptstadt Erfurt die <u>einwohnerstärksten</u> Oberzentren in Thüringen [...].</i> “
1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen sowie Begründung zu Ziel Z 4-5	Es wird eine Aktualisierung des LEP-Bezugs sowie der Begrifflichkeiten für erforderlich erachtet. Entsprechend der Ersten LEP-Änderung bezieht sich die Festlegung einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion nunmehr auf 2.2.15 V statt 2.2.16 V. Die Kapitelüberschrift 1.3 soll in „Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion“ geändert werden, da im Regionalplan nur eine Gemeindefunktion zugewiesen wird und dies die Änderung des LEP 2025 bereits aufgreift (nur Gemeindefunktion Tourismus).
2.1 Siedlungsentwicklung, Grundsatz G 2-8, Begründung, Seite 25	Der letzte Satz „So bietet u. a. der Thüringer Klimapakt den thüringischen Kommunen Unterstützung bei der Investition in prioritäre Bedarfe des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.“ ist angesichts der unklaren Haushaltsslage zu streichen. Alternativ ist diesbezüglich auf den Haushaltvorbehalt zu verweisen.
3.1.1 Schienennetz	Es ist auf den aktuellen Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringen 2023-2027 als eine wesentliche Planungsgrundlage Bezug zu nehmen. Dieser wurde am 23.04.2024 von der Landesregierung beschlossen. In dessen Aufstellung waren die Thüringer Regionalen Planungsgemeinschaften u. a. mit Schreiben vom 30.08.2023 einbezogen worden.
3.1.1 Schienennetz, Grundsatz G 3-7, Begründung	Die Begründung ist an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Zur Klarstellung ist die Formulierung „trotz der Abbestellung neigetechnikfähiger Züge“ zu streichen, da sie

	nichtzutreffend ist. Der Verkehrs durchführungsvertrag Neigetechniknetz läuft Ende 2028 aus. Danach haben die Fahrzeuge ihre technische Lebensdauer erreicht.
3.1.3 Netz des (öffentlichen) Straßenpersonenverkehrs, Feinmobilität	Für den „Brückentext“ Seite 72, Absatz 3 ist eine Richtigstellung/Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen erforderlich, da die genannte gesetzliche Grundlage durch eine neue Landesgesetzgebung abgelöst wurde.
Karte 3-1 Verkehr	Bezüglich der dargestellten landesbedeutsamen Buslinien (LBL) ist die Karte 3-1 dahingehend zu aktualisieren, dass die Verbindung Greiz – Reichenbach als seit 2023 realisierte/geförderte LBL „grün“ darzustellen ist.
3.1.3 Netz des (öffentlichen) Straßenpersonenverkehrs, Feinmobilität Grundsatz G 3-17	Im letzten Absatz der Begründung ist klarzustellen, dass gem. Thüringer StPNV-Finanzierungsrichtlinie eine landesbedeutsame Buslinie in Thüringen (im Gegensatz zu „Plusbus“) mind. acht vertaktete Fahrtenpaare aufweisen muss.
3.2.1 Energieversorgung Grundsatz G 3-25	In der Begründung, Seite 82 soll im Absatz 2 auf ein neues Bundesgesetz - das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) Bezug genommen werden, aus dem sich konkrete Verpflichtungen ergeben. Das Energieeffizienzgesetz wurde bereits am 13.11.2023 vom Bundestag beschlossen.
3.2.3 Nutzung der Solarenergie und Grundsatz G 3-37	Im „Brückentext“ Seite 101 und Grundsatz G 3-37 ist der Verweis auf die Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten zu streichen. Die bundesgesetzliche Ausgangslage hat sich zum 08.05.2024 mit dem Solarpaket I so geändert, dass nunmehr als Acker- oder Grünland benutzte benachteiligte Gebiete grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-Freiflächenanlagen geöffnet sind.